

3

Betr.: Bebauungsplan "Ostrandsiedlung II"

- 1) Infolge veränderter Verhältnisse wird es erforderlich, den am 8. März 1956 vom Landratsamt Saulgau genehmigten Ortsbauplan teilweise abzuländern und zwar umfassend das Gebiet zwischen Paul-Keller-Straße - Im Kapellenösch und Ostlandstraße - Beizkofer-Straße.
- 2) Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein "Allgemeines Wohngebiet"
- 3) In den Bauverbotsflächen im Innern der Baublöcke können Nebengebäude bis 25 qm Grundfläche und 4 m Firsthöhe von der Bauaufsichtsbehörde gestattet werden. Die Traufe darf nicht höher als 2,5 m sein. Ist mit der Errichtung von derartigen Nebengebäuden zu rechnen, so muß ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss angegeben werden. Wenn in einem Baublock mit einer größeren Anzahl von Nebengebäuden zu rechnen ist, so kann die Baufaufsichtsbehörde die Zulassung davon abhängig machen, daß die Gebäude nach einem einheitlichen Plan gestellt und durchgeführt werden.
- 4) Für die Stellung der einzelnen Hauptgebäude und die Anzahl der Stockwerke gelten die Einzeichnungen in den Bebauungsplan.
- 5) Um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, dürfen als Dachdeckung keine weißen bzw. hellgrauen Materialien verwendet werden.
- 6) Das Baugebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Mengen.
- 7) Die zur Wasserversorgung und Ableitung des Wassers erforderlichen Einrichtungen sind den Ortsstraßen bereits eingelegt. Oberirdische Versorgungsanlagen werden nur für die Stromversorgung verwendet. Für die Straßenbeleuchtung sind Erdkabel vorgesehen.
- 8) Die Ortsstraßen haben als Unterbau eine Kalksteinvorlage. Darauf wird ein Kalkstein-Schottergerüst, ca. 25 cm stark mit Einstreudecke oder ein bituminöser Asphaltbeton aufgebracht. Die ungefähren Kosten für den restlichen Ausbau der Ortsstraßen betragen
ca. 72 000.-- DM

Mengen, den 7. Nov. 1961
gez. Habrik